



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Str. 8 | 65183 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Vorsitzender des Haushaltsausschusses

- Per E-Mail -

Gesetzentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz (Corona-HilfG), Drucks. 20/2663

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Gesetzesentwurfs „Hessisches Corona-Hilfegesetz“ der FDP-Fraktion und die Möglichkeit, Stellung dazu zu nehmen.

Die Corona-Pandemie stellt die Wirtschaft vor große Herausforderungen. Viele Unternehmen haben in den vergangenen Wochen erleben müssen, dass die Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens zu existenziellen Einschnitten geführt haben. Die Corona-Soforthilfe und die Überbrückungshilfe waren bzw. sind ein wichtiger Baustein zur Krisenbewältigung. Grundsätzlich möchten wir anmerken, dass weitere direkte Hilfen subsidiär nur dort zum Einsatz kommen sollten, wo ein Wirtschaften auf absehbare Zeit nicht möglich ist. Die öffentlichen Haushalte dürfen nicht durch direkte Förder- und Hilfsansprüche überfordert werden. Ebenso wichtig ist eine bürokratiearme Ausgestaltung der Unterstützungsprogramme, insbesondere bei der Aufrechnung bzw. der Berücksichtigung bereits erhaltener Unterstützungsleistungen.

Der vorgelegte Gesetzesentwurf für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz möchte Soloselbständige mit geringen Betriebsausgaben und Unternehmen mit starken Umsatzeinbußen, aber noch bestehender Liquidität, eine Kompensation für Schäden zukommen lassen, die sich aus den Verordnungen zu Bekämpfung der Corona-Pandemie ergeben.

Die Industrie- und Handelskammer haben zahlreiche ihrer Mitgliedsunternehmen bei der Antragstellung zur Corona-Soforthilfe beraten.

14. August 2020

Unser Zeichen:

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Viktoria Ernst
Tel.: 0611 360115-10
ernst@hikh.de

Hessischer Industrie- und Handelskammertag
(HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Str. 8
65183 Wiesbaden
info@hikh.de | www.hikh.de

Präsident:
Eberhard Flammer

Geschäftsführer:
Robert Lippmann

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf äußern wir uns auf Basis dieser Erfahrungen wie folgt:

Zu § 3 Tatbestände der Unterstützungsleistung

§ 3 Abs. 2 ist unserer Einschätzung nach sehr eng gefasst. Die Veranstaltungsbranche sowie zahlreiche nachgelagerte Dienstleister waren und sind massiv von Umsatzrückgängen betroffen. Nicht immer ist der Wegfall der Geschäftstätigkeit auf Betriebsverbote, teilweise Betriebsverbote, Schließungen oder teilweise Schließungen aufgrund einer Anordnung des Landes Hessens zurückzuführen. Wir regen deshalb an § 3 Abs. 2 dahingehend zu ergänzen, dass der Schaden nach § 3 Abs. 1 auch aufgrund eines Verbots von Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie einer Beschränkung von Zusammenkünften und Veranstaltungen entstehen kann.

Unberücksichtigt bleibt die besondere Lage der Reisebüros und der Reisebranche. Die Schäden sind hier nicht auf Landesverordnungen zurückzuführen, sondern auf Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder durch den Ausweis von Risikogebieten durch das Robert-Koch-Institut (RKI).

Relativ niedrig erscheint die vorgeschlagene Grenze, dass entweder 25 Prozent der Mitarbeiter von einem Beschäftigungsverbot betroffen sein müssen oder Einnahmeeinbußen von mehr als 25 Prozent entstanden sein müssen. Zum Vergleich: damit die Überbrückungshilfe beantragt werden kann, muss ein durchschnittlicher Umsatzrückgang von mindestens 60 Prozent für die beiden Monate April und Mai 2020 zusammen bestehen. Mit den im Entwurf für ein Hessisches Corona-Hilfegesetz vorgesehenen Grenzen wird der Kreis der Anspruchsberechtigten im Vergleich zur Überbrückungshilfe deutlich ausgeweitet.

Von der 25 Prozent-Regelung des Gesetzesentwurfs begünstigt werden ebenso Unternehmen, die auch ohne pandemiebedingte Auswirkungen stark schwankende Erträge verzeichnen oder bei denen zwar 25 Prozent der Mitarbeiter von einem Tätigkeitsverbot betroffen sind, die gleichzeitig aber nur geringe Umsatzeinbußen verzeichnen. Dies wird die Kosten des Gesetzes erhöhen.

Zu § 4 Anspruchsberechtigte

Wir begrüßen, dass sowohl Unternehmen mit über 50 Angestellten als auch Soloselbständige anspruchsberechtigt sein sollen. Unternehmen mit über 50 bis 250 Mitarbeitern wurden bei der Corona-Soforthilfe nicht berücksichtigt, dabei sind sie durch staatliche Maßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie ebenso betroffen wie Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern. Ebenso erhalten Soloselbständige mit geringen Betriebsausgaben eine Entschädigung und erfahren dadurch eine Würdigung ihrer unternehmerischen Leistung.

Zu § 5 Leistungshöhe

Analog zur Corona-Soforthilfe sollten Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag pro Person mit 1 Vollzeitäquivalent berechnet werden können.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass bisher erhaltene Erstattungen, Zuschüsse, Versicherungsleistungen oder Soforthilfen öffentlicher Stellen von der Leistung aus Absatz 1 abzuziehen sind. Diese Aufzählung sollte um die Grundsicherung, die Soloselbständige aufgrund eines corona-bedingten Liquiditätseingpasses erhalten haben, ergänzt werden.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Gesetzentwurfs hat die Überbrückungshilfe noch nicht existiert. Im Zuge der Gleichbehandlung aller Unterstützungsleistungen müssten demnach aus der Überbrückungshilfe erhaltene Zahlungen ebenfalls von den Leistungen aus Absatz 1 abgezogen werden.

Zu § 6 Pauschale Ermittlung des Schadens in Fällen des § 3

In § 6 Abs. 2 ist vorgesehen, dass von Anspruchsberechtigten, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind, die Bestätigung der Unterlagen, anhand derer der Schaden ermittelt wird, durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater verlangt werden kann. Diese Gruppe nimmt häufig die Dienste eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gar nicht in Anspruch. Die Suche nach einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer und auch die Bestätigung der Unterlagen sind für nicht umsatzsteuerpflichtige Anspruchsberechtigte mit zusätzlichen Kosten verbunden. In der aktuellen wirtschaftlich schwierigen Lage sollte von dieser Anforderung Abstand genommen werden.

Die Corona-Soforthilfe hat auf die Betriebsausgaben abgezielt. Dies hatte zur Folge, dass Soloselbständige mit geringen Kosten zur Sicherung ihres Lebensunterhalts Grundsicherung beantragen mussten. Für nicht wenige aus dieser Gruppe war dies ein verhängnisvolles Signal seitens des Staates, dass ihr unternehmerisches Engagement der vergangenen Jahre nicht wertschätzt wird. Deshalb möchten wir explizit darauf hinweisen, dass Soloselbständige bei der Berechnung des pauschalierten monatlichen Schadens einen Beitrag zum Lebensunterhalt in angemessener Höhe berücksichtigen können sollten. Respektive sollte es zulässig sein, dass der fiktive Unternehmerlohn bzw. bei der einer GmbH oder UG das Geschäftsführergehalt miteinbezogen werden.

Im März verschobene und später abgesagte Großveranstaltungen und Messen können dazu geführt haben, dass Unternehmen bereits vor in Kraft treten der Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnungen



Umsätze weggebrochen sind. Als Vergleichszeitraum für die Ermittlung des Schadens empfehlen wir deshalb auf die letzten 3 Monate des Vorjahrs vor dem ersten Monat nach Abs. 3 abzustellen und nicht wie in dem Gesetz vorgesehen auf die letzten drei Monate vor dem ersten Monat nach Abs. 3.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Lippmann
Geschäftsführer

